

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44.

Marienwerder, den 4. November

1885.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 12. Juli 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Beigeordneten und Stadtkämmerers Johann Liahrt zu Rehden zum Stellvertreter des Standesbeamten der Stadt Rehden, sowie für die von demselben gleichfalls verwalteten ländlichen Standesamtsbezirke Domänen Rehden und Bliessen im Kreise Graudenz, an Stelle des bisherigen Beigeordneten J. Cohn zu Rehden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 22. Oktober 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) In Ausführung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, § 2, setze ich hiermit den Termin zur Abhaltung der in diesem Quartal anstehenden Prüfung als Apothekergehilfe auf **Freitag, den 18. Dezember und Sonnabend, den 19. Dezember cr.**

fest mit der Aufforderung, mir spätestens bis zum 15. November cr. die bezüglichlichen Gesuche um Zulassung unter gleichzeitiger Beifügung:

- 1) des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung (Schulzeugniß),
- 2) des Qualifikationsattestes zum Lehrling,
- 3) des amtlich beglaubigten Nachweises über absolvirte Lehrzeit,
- 4) des Laborationsjournals,
- 5) eines Lebenslaufes,

einzureichen.

Verspätete Anmeldung oder Nichtbeifügung der oben angeführten Nachweise zieht eo ipso Ausschließung von der Prüfung nach sich, die dann frühestens im folgenden Quartale von Neuem zu beantragen wäre.

Marienwerder, den 22. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. der Direktion der permanenten Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich sächsischen Staatsministeriums im Laufe des Jahres 1886 wieder zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im preussischen Staatsgebiete und zwar im ganzen Bereiche desselben Loose zu vertreiben.

Ausgegeben in Marienwerder am 5. November 1885.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der fraglichen Loose, deren Preis 5 Mark pro Stück beträgt, Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

4) Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombauvereins zu Köln mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August d. J. zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1885, 1886, 1887 und 1888 eine Prämienlotterie nach Maßgabe des bisherigen Verloofungsplans behufs Erwerbung der zur Freilegung des Kölner Domes anzukaufenden Grundstücke resp. Gebäulichkeiten zu veranstalten.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. genehmigt, daß von dem Vaterländischen Zweig-Frauen-Verein zu Neuenburg die denselben durch freiwillige Gaben zugehenden Geschenkgegenstände behufs Erlangung von Geldmitteln zum Ankauf von Bekleidungsgegenständen und Verabreichung derselben an arme Kinder als Weihnachtsbescheerung im Dezember d. J. verlost und zu diesem Behuf 300 Loose zum Preise von 0,50 Mk. für jedes einzelne Loos in den Kreisen Marienwerder und Schwetz auszugeben und vertrieben werden.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Provinzial-Rath zu Danzig hat durch Beschluß vom 20. d. Mts. die Verlegung des nächsten Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Löbau vom 12. auf den 19. November cr. und des nächsten Krammarktes vom 18. auf den 25. November genehmigt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Polizei-Verordnung.

7) Auf Grund der §§ 137, 139 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 11, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks, was folgt:

Einziges Paragraph.

Wer mit Gefangenen, welche sich in den Gerichts-

oder Polizeigefängnissen oder in einer Korrekationsanstalt beziehungsweise auf dem Transport nach oder von einer dieser Anstalten oder auf Anwesenheit befinden, ohne ausdrückliche Erlaubniß der zuständigen Behörde oder gegen das Verbot des mit der unmittelbaren Aufsicht über die Gefangenen beauftragten Beamten in Verkehr tritt, insbesondere sich denselben durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen sucht, oder ihnen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände verabfolgt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 26. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 21. d. Mts. der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß erteilt, zum Besten der genannten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausstellung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pf. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 27. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tuchel mit einem nicht pensionsfähigen Gehalt von jährlich 600 M. und dem Amtswohnsitze in einer den Wünschen des Anzustellenden entsprechenden Ortschaft des Kreises soll vom 1. Januar 1886 ab definitiv besetzt werden und fordere ich qualifizierte Bewerber um dieselbe auf, ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und der bezüglichen Atteste mir bis zum 1. Dezember 1885 einzureichen.

Marienwerder, den 27. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

10) Es ist neuerdings zu meiner Kenntniß gekommen, daß eine Ortspolizeibehörde auf Grund des § 50 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 die Erlaubniß zur Ueberführung eines der Rogansteckung verdächtigen Pferdes in einen anderen Polizeibezirk erteilt hat, ohne sich vorher darüber zu vergewissern, ob durch diese Ueberführung nicht die Gefahr der Verschleppung der Rogkrankheit erhöht werde.

Die Ortspolizeibehörden weise ich daher an, in allen Fällen, in denen sie die Erlaubniß zur Ueberführung eines wegen Verdachtes der Rogkrankheit polizeilich beobachteten Pferdes zu erteilen beabsichtigt, sich vorher an den Landrath desjenigen Kreises, in welchen das qu. Pferd übergeführt werden soll, mit der Anfrage zu wenden haben, ob der Ueberführung Bedenken entgegenstehen. Ist dieses nach der Erklärung des zuständigen Landrathes der Fall, so ist der auf Erlaubniß der Ueberführung des Pferdes in einen anderen Polizeibezirk gerichtete Antrag abzulehnen.

Marienwerder, den 29. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

11) Am 1. November 1885 tritt der Nachtrag III. zum Staatsbahn-Güter-Tarif Bromberg-Breslau in Kraft.

Derselbe enthält:

- a) die Aenderung und Erweiterung des Vorworts und der besonderen Bestimmungen,
- b) Aenderungen und Erweiterungen zu den Vorbemerkungen zum Kilometerzeiger,
- c) Einführung direkter Frachtsätze zum Ausnahme-Tarif für Eisen und Stahl des Spezialtarifs II.,
- d) Erweiterungen, Ermäßigungen und Berichtigungen zum Ausnahme-Tarif 5 für Holz des Spezialtarifs I.;
- e) die Erweiterung des Tarifs durch Einbeziehung der Stationen der neu zu eröffnenden Strecken Schöned-Verent, Bromberg-Fordon, Johannisburg-Lyck, Czempin-Schrimm und der bisherigen Personen-Haltestelle Mischke für den gesammten Güter-, Leichen- und Viehverkehr, der Haltestelle Lindenbusch für den Wagenladungs-Güter-Verkehr und Einführung niedrigerer Sätze für einzelne Stationen in Folge der eintretenden Abkürzung durch die neu zu eröffnende Strecke Johannisburg-Lyck,
- f) Erweiterung des Ausnahme-Tarifs I. für Getreide aller Art etc.,
- g) Berichtigungen des Tarifs und Aenderungen einzelner Stationsnamen.

Die unter c. bezeichnete Erweiterung des Tarifs ist bereits früher publizirt. Die Frachtsätze für die Stationen der Strecke Johannisburg-Lyck incl. und für die Stationen Rowahlen, Marggrabowo und Kiöwen unseres Direktionsbezirks, sowie für Grajewo und Prostken der Ostpreussischen Südbahn treten erst an dem Eröffnungstage der genannten Strecke, dem 16. November cr., in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrags sind durch Vermittlung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 0,30 Mark zu beziehen.

Bromberg, den 22. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion, als geschäftsführende Verwaltung.

12) Die in Gemäßheit der Bestimmung unter I 4 h des Nachtrags 4 zum dieseitigen Lokal-Personen-Tarif vom 1. August 1881 bei der Beförderung strophulöser Kinder der ärmeren Volksklassen für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober zugestandene Fahrpreis-Ermäßigung wird auch für die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April einschließlich gewährt.

Bromberg, den 28. Oktober 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Die nächste Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Handelsflotte beginnt

in Danzig am 9. Dezember d. J.

Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 vorgeschriebenen Zeugnissen sind spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission, Regierungs- und Baurath Lorck zu Danzig, portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pf.

werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit verabsfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach einer in diesem Jahre ergangenen ministeriellen Anordnung

vom 1. Oktober 1887 ab

in den durch § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte vom 30. Juni 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 427) vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden glaubhaft nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte — und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt — zugebracht hat.

Bis zum 1. Oktober 1887

wird bei Beurtheilung der zur Prüfung eingereichten Meldungen diesfalls nach den bisher beobachteten Grundsätzen verfahren werden.

Danzig, den 24. Oktober 1885.

Die Prüfungs-Kommission für Maschinisten auf Seedampfschiffen der Deutschen Handelsflotte.

14) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 25 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 haben wir genehmigt, daß das in dem Gemeindebezirk Gr. Neßau belegene, dem Besitzer Rudolf Kaddak zu Ober-Neßau gehörige sogenannte Seewiesengrundstück von 1,13,40 Hektar Größe von dem Gemeindebezirk Gr. Neßau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Ober-Neßau vereinigt werde.

Thorn, den 15. Oktober 1885.

Der Kreis-Ausschuß.

15) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Glowacki (alias Friedrich Holm), Schiffer, geb. am 2. März 1817 zu Kremutshof, Rußland, wegen Diebstahls im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. September 1884), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 15. August d. J.
2. Josef Bräuer (Breier), Kellner, geboren am 24. Oktober 1864 zu Barzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen versuchten schweren Diebstahls etc. (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 8. August 1884), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Juli d. J.
3. Michael Stuiher, Schneider, 31 Jahre alt, geb. zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen schweren Diebstahls (1 1/2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 21. Mai 1884), vom königlich bayerischen Bezirksamt Ansbach, vom 7. September d. J.
4. Franz Xaver Ferkart, Bierbrauer, geboren am

12. November 1846 zu Hohenems, Bezirk Feldkirch, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen versuchten schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Oktober 1884), von der königlich württembergischen Regierung für den Donaufreis zu Ulm, vom 15. September d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

5. Karoline Kremser, geborene Schmidt, Wittwe, geb. am 24. Januar 1852 zu Freienthal, ortsangehörig zu Zuchmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Gebrauchs eines falschen Namens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. August d. J.
6. Josef Spindler, Arbeiter, geb. am 16. September 1849 zu Liebenthal, Bezirk Landskron, Böhmen, ebendaf. ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 29. September d. J.
7. Angelika Czermwiska, Modistin, unverehelicht, geboren am 4. April 1845 zu Andrichau, Bezirk Wadowice, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von dem königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 1. Oktober d. J.
8. Theresie Posch, geborene Pfeifenberger, Schuhmachersfrau, 42 Jahre alt, geb. zu Mattendorf, Bezirk Tamsweg, Oesterreich, ortsangehörig in Mittelsdorf, ebendasselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, vom königlich bayer. Bezirksamt Berchtesgaden, vom 22. September d. J.
9. Salomon Schauer, Kürschner, 31 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Budapest, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 18. September d. J.
10. Franz Steiner, Bäcker, geboren am 29. März 1860 zu Schwynz, Schweiz, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. September d. J.
11. Andreas Weidemann (Stude), Schuhmacher, geb. am 26. März 1860 zu Faaburg, Dänemark, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. September d. J.
12. Thomas Trinka, Eisenbahnarbeiter, geboren im Oktober 1851 zu Podsbach, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Angabe eines falschen Namens und Uebertretung des § 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 1. Oktober d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Habicht, Dienstknecht, geb. am 18. Juni 1853 zu Strachwitzthal, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Groß-Kunzen-

- dorf, Bezirk Freiwaldau, ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. September 1882), vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 27. Juli d. J.
2. Melchior Miłcarek, Fleischergehilfe, geboren im Juni 1845 zu Seretynik, Gouvernement Kowno, Rußland, ortsangehörig zu Wojciechowice, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Februar 1874), von der Königlich preussischen Regierung zu Posen, vom 29. August d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Johanna Ceulla (auch Adam genannt), unverehelichte Zigeunerin, ca. 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Altdorf, Bezirk Mährisch-Ostrau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. September d. J.
4. Cornelius van Tol, Cigarrenmacher, geb. am 14. März 1852 zu s'Gravenhage, Niederlande, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Münster, vom 23. September d. J.
5. Josef Nikolaus Marrey, Agent, geb. am 6. Dezember 1861 zu Triest, Oesterreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Kaufbeuren, Bayern, vom 2. Oktober d. J.
6. Ferdinand Hänlein, Tagelöhner, 30 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Budapest, Ungarn, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 9. Oktober d. J.
7. Michael Eduard Pfister, Schuhmacher, geb. am 9. August 1845 zu Troyes, Frankreich, ortsangehörig zu Nancy, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 5. Oktober d. J.
8. Jakob Schönenberger, Schlosser, geboren am 2. Januar 1854 zu Zürich, Schweiz, ortsangehörig zu Biersfelden, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 7. Oktober d. J.
9. Jakob Chaskolewicz, Metzger, 43 Jahre alt, aus Lodz, Gouvernement Petrolow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 21. September d. J.

10. Peter Beches, ehemaliger Schreiber, jetzt Tagner, geboren am 27. Februar 1850 zu Wettembourg, Luxemburg, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 29. September d. J.
11. Johann Georg Bulling, Tagner, geb. im August 1817 zu Wiesweiler, Kreis Saargemünd, Elsaß-Lothringen, durch Option Franzose, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Oktober d. J.

16)

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Delbrück ist auf seinen Antrag von dem Amte als zweites Mitglied des hiesigen Bezirksausschusses entbunden und der Regierungs-Assessor Dr. Kersten hier selbst zum zweiten Mitgliede des genannten Bezirks-Ausschusses auf Lebenszeit ernannt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Ostermitt im Kreise Marienwerder ist dem Pfarrer Lesnau in Pionoskowo übertragen worden.

Dem Hülfsjäger Knappe in der Oberförsterei Wilhelmsberg ist unter Ernennung zum Waldwärter die bereits seit dem 1. April 1882 von ihm kommissarisch verwaltete Waldwärterstelle zu Gremenz in der Oberförsterei Wilhelmsberg vom 1. Oktober d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Trübe ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Wendt erledigte Stelle zu Junkerbrück in der Oberförsterei Eisenbrück vom 1. Dezember d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Trautmann, bisher in der Oberförsterei Dsche, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Dienstenlassung des Försters Semrau erledigte Stelle zu Adlershorst in der Oberförsterei Dsche vom 1. November d. J. ab definitiv übertragen.

17)

Erledigte Schulstellen.

Die 2. Schullehrerstelle zu Lanken wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rentamt zu Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Sanskau wird zum 1. Januar 1886 erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schweg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.)